

N^o 34.) Gesetz,

das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 30sten Mai 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für angemessen und nöthig befunden, das bei Eidesleistungen der Juden von den Behörden zu beobachtende Verfahren, unter Entfernung unnöthiger und unpassender Ceremonie'n, neu vorzuschreiben, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die Abnahme eines Eides von jüdischen Glaubensgenossen kann an jedem Tage der Woche geschehen. Doch sind dieselben, Fälle dringender Nothwendigkeit ausgenommen, am jüdischen Sabbathtage und an jüdischen Feiertagen damit zu verschonen.

§ 2. Die Abnahme des Eides geschieht an gewöhnlicher Gerichtsstelle, unter Zuziehung und in Gegenwart eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und zwei jüdischer Mannspersonen als Zeugen. Diese Zeugen werden vor dem Gericht, vor welchem der Eid zu leisten ist, auserwählt und erfordert, und müssen unbescholtene Leute sein.

§ 3. Der Rabbiner oder jüdische Gelehrte hat entweder ein, von Juden in Druck gegebenes und in ihren Schulen gültiges Chummesch (gedruckter Pentateuch), oder die Thora mit zur Stelle zu bringen.

§ 4. Vor der Eidesleistung hat der Richter den Schwörenden über den Gegenstand des zu leistenden Eides zu belehren und über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, zu verständigen, damit darüber kein Zweifel übrig bleibe und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden weg falle.

§ 5. Demnächst hat der Richter den Schwörenden vor Begehung eines Meineides, unter Erinnerung sowohl an die weltliche Strafe, welche das Verbrechen des Meineides nach sich zieht, als an die, den Meineidigen oder Eidesbrüchigen unvermeidlich treffenden göttlichen Strafen, eindringlich zu verwarnen und darauf aufmerksam zu machen, daß der Eid nicht Menschen, sondern Gott Selbst geschworen werde, daß dabei nicht in Betracht komme, wegen welches Gegenstandes der Eid geschworen werde, noch wer der Gegner des Schwörenden in der Rechtsache sei, in welcher der Eid geschworen wird, und daß der Schwörende nicht nach seinen etwanigen andern Gedanken, sondern nach dem Sinne der Obrigkeit, die den Eid auferlegt, denselben leisten müsse.